

Abfallreglement

1. Januar 1993



1. Änderung GV 04.12.1995
2. Änderung GV 21.03.2005

Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Abfälle in Kanalisation	10	6
Abfallkonzept	3	4
Abfallverdichtung, Verbot	12	6
Abfuhrtage Hauskehricht	20	8
Abfuhrtage Sperrgut	25	9
Ausführungsbestimmungen	38	13
Ausgeschlossene Abfälle von der ordentlichen Abfuhr	17	7
Behälter und Gebinde	19	8
Bemessung der Gebühren	33	12
Benutzungspflicht	5	5
Benzin- und Oelabscheider	31	11
Bereitstellung	21	8
Beseitigung Abfälle Gewerbe	27	10
Beseitigung spezielle Abfälle/Materialien	26	10
Durchführung	2	4
Finanzierung	32	11
Gebührentarif	34	12
Gemeindeaufgabe	1	4
Gesonderte Sammlungen	11	6
Grünmaterial, Entsorgung	22	9
Häckselmaterial, Entsorgung	23	9
Hauskehricht, Begriff	18	8
Information an Bevölkerung	4	4
Inkrafttreten	39	13
Kompostierung	13	6
Kontrolle	7	5
Kostenbeiträge an Gemeinden	15	7
Öffentliche Abfallbehälter	8	5
Organisation der Abfallentsorgung	2	4
Rechtspflege	36	12
Sammelstellen	20	8
Sonderabfälle, Begriff	28	10
Sonderabfälle, Pflichten der Besitzer	29	10
Sonderabfälle, Sammelstellen	30	11
Sperrgut, Begriff	24	9
Tierkörpersammlung	14	7
Übertragung von Aufgaben an Dritte	16	7
Verbrennen	9	6
Vollzug des Reglements	35	12
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	5
Widerhandlungen	37	13

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD) das folgende Abfallreglement.

I. Allgemeines

Gemeindeaufgaben

Art. 1

¹ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Die Gemeinde

- organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle;
- beauftragt die AVAG (AG für Abfallverwertung, Jaberg) mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle;
- informiert die Bevölkerung über Abfallfragen und fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls;
- wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung nach Massgabe der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Infrastrukturkommission 2), nachstehend Kommission, genannt.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist der Bauverwalter zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept, das Grundsätze und Massnahmen zur Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde enthält. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.

² Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die nach diesem Reglement zu treffenden Massnahmen.

Information

Art. 4

¹ Die Kommission informiert und berät die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Kompostierung, Abfallarten und deren Eigenschaften.

2) GV 21.3.2005

² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt die Abfuhrtage, besondere Regelungen und die Durchführung von Separatsammlungen bekannt.

Benutzungspflicht

Art. 5

¹ Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern erfolgt.

³ Der Gemeinderat legt fest, welche Gewerbebetriebe der gewichtsabhängigen Kehrrichtentsorgung unterstellt werden. 1)

Wegwerf- und
Ablagerungsverbot

Art. 6

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist untersagt.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

Kontrolle

Art. 7

Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

II. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 8

¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und die regelmässige Leerung von Abfallbehältern.

² Die Behälter dienen zur Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

³ Robi-Dog-Behälter dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen benutzt werden.

1) GV 4.12.1995

Verbrennen

Art. 9

¹ Natürliche Feld, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfälle in Kanalisation

Art. 10

Das Entsorgen von Abfällen über die Kanalisation ist untersagt.

Gesonderte Sammlung

Art. 11

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Abfälle, welche die Gemeinde zum Zwecke der Verwertung gesondert sammelt, wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall 1)
- Altoel
- Blechdosen 1)
- Grünmaterial inkl. häckselbares Material 2) usw.

² Der Gemeinderat erlässt Weisungen, wie solche Abfälle bereitzustellen oder abzuliefern sind.

Verbot der
Abfallverdichtung

Art. 12

Die Bereitstellung des Abfalls aus Haushaltungen, von Einzelpersonen, aus Ferienhäusern und Ferienwohnungen in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Pressen) ist untersagt.

Kompostierung

Art. 13

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Grünabfuhr 2) inkl. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde kann Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

1) GV 4.12.1995

2) GV 21.3.2005

Tierkörpersammelstelle

Art. 14

¹ Tierkörper sind der speziellen Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Kostenbeiträge
der Gemeinden

Art. 15

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung oder an Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

Übertragen von
Aufgaben an Dritte

Art. 16

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Von der ordentlichen
Abfuhr ausgeschlossene
Abfälle

Art. 17

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c. Kühlgeräte, Fernsehgeräte und EDV-Gerätschaften;
- d. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine, Autopneus, Autobatterien;
- e. Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- f. Abfälle gemäss Art. 11, 12, 13 und 21;
- g. Sonderabfälle gemäss Art. 25;

² Abfälle nach Absatz 1 b) - 1 g) sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B. Hauskehricht

Begriff

Art. 18

¹ Als Hauskehricht gelten die aus den Wohnungen und deren Umgebung stammenden täglichen Abfälle, welche im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Dem Hauskehricht sind die entsprechenden Abfälle aus privaten Aufenthaltsräumen gleichgestellt, ebenfalls den Abfällen aus den Gewerbebetrieben, die nicht der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden. 1)

Behälter und Gebinde

Art. 19

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, mit Marken versehenen Säcken oder ähnlichen Gebinden zu höchstens 20 kg (110 Liter) Gewicht pro Sack, bereitzustellen.

² Hauskehricht bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln (mit Marken versehen) bereitzustellen.

³ Die Behälter und Gebinde sind so herzurichten, dass Verletzungsgefahren bei der Abfuhr vermieden werden können.

⁴ Bei Gebäuden, zusammengehörenden Gebäudegruppen und Gewerbebauten können geeignete Container verwendet werden. 1)

⁵ Diejenigen Gewerbebetriebe, die vom Gemeinderat der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt werden, haben ihren Kehricht über Container mit der entsprechenden technischen Ausstattung (Chips) zu entsorgen. 1)

Abfuhrtage,
Sammelstellen

Art. 20

¹ Der Hauskehricht wird zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 21

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Vorabend der Sammlung bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen von Säcken kann die Bauverwaltung den Abstellort bestimmen.

1) GV 4.12.1995

C. Grünmaterial 2)

Entsorgung

Art. 22

Das Grünmaterial wird der gewichtsabhängigen Kehrichtentsorgung unterstellt und nur über die separaten Grünmaterial-Container mit entsprechender technischer Ausstattung (Chips) entsorgt. Sinngemäss gelten auch die Vorschriften gemäss Art. 19 Absätze 3 und 4 sowie die Art. 20 und 21. 2)

D. Häckselmaterial 2)

Entsorgung

Art. 23

Das Häckselmaterial wird nur über fest verschnürte Bündel bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg. Gewicht, versehen mit einer Grünabfuhrmarke, entsorgt. Sinngemäss gelten auch die Vorschriften gemäss Art. 19 Absätze 3 und 4 sowie die Art. 20 und 21. 2)

E. Sperrgut

Begriff

Art. 24

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht besonderen Sammlungen zugeführt werden;

- a. Altmaterial grösseren Umfangs, Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoff, Keramik, Lavabos, WC, Flachglas;

² Das Höchstgewicht eines Gegenstandes oder Gebindes beträgt 30 kg.

Abfuhr

Art. 25

¹ Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht. 1)

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Annahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

1) GV 4.12.1995

2) GV 21.3.2005

F. Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 26

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a. Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b. Bauabfälle;
- c. ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d. Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e. tierische Abfälle ¹⁾

² Die Kommission kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

G. Gewerbebetriebe ¹⁾

Beseitigung

Art. 27

¹ Die Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben kann mit der Gemeinde vertraglich geregelt werden. ¹⁾

² Je nach Art und Menge der Abfälle fallen namentlich in Betracht:

- Die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinne der Art. 18-20.
- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen andern Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 28

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. ¹⁾

Pflichten der Besitzer

Art. 29

Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern. Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12.11.1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen. ¹⁾

1) GV 4.12.1995

Sammelstellen und
-aktionen für Kleinmengen

Art. 30

¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden die Sammlung von Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen sowie der andern vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für die andern Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durch.

³ Für die Sonderabfälle nach Art. 26 kann die Gemeinde auch Sammelstellen betreiben, die von fachlich geschultem Personal zu betreuen sind. 1)

⁴ Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können, gegen Verrechnung, auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

⁵ Die Bauverwaltung veröffentlicht die Einzelheiten über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁶ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Oel-
abscheider

Art. 31

Die Gemeinde kann soweit nötig die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Oelabscheider vorschreiben.

IV. Finanzierung

Finanzierung
der Abfallentsorgung

Art. 32

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Verursacher;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Papier).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Verursachern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12.1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26.2), Oel- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27), tragen die Abfallverursacher.

1) GV 4.12.1995

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 33

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt, des Sammel- und Transportdienstes sowie für Separatsammlungen decken, ferner die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38.2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38.3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 34

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, welcher regelt: 1)

- die Grundgebühren für Haushaltungen, Einzelpersonen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- die Grundgebühren für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Landwirtschaft und Spezialfälle
- die Grundgebühren für Restaurant, Hotels und Pensionen
- die Ansätze der Gebührenmarken pro Sack, Gebinde und Container (hier: gewichtsabhängige Kehrrichtentsorgung gewichtsabhängige Grünmaterialabfuhr 2) oder Sperrgut.) 1)
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 35

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsmässigen Zustandes werden gemäss Art. 44 und 45 des kantonalen Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege

Art. 36

Entscheide des Gemeinderates können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des kant. Gesetzes über Abfälle angefochten werden.

1) GV 4.12.1995

2) GV 21.3.2005

Widerhandlungen

Art. 37

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement, sowie gegen die darauf gestützt erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1 000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und darauf gestützt erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.00. Für den Vollzug gilt Art. 50 bis Art. 56 kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998. 2)

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 38

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 39

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee vom 24. September 1979 aufgehoben.

2) GV 21.3.2005

So beraten und angenommen von der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee vom 7. September 1992.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN

Präsident

Sekretär

Chr. Brönnimann

W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass vorstehendes Abfallreglement vorschriftsgemäss in der Gemeindeschreiberei Oberhofen öffentlich aufgelegt wurde. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 14. Oktober 1992

Der Gemeindeschreiber

Walter Bürki

Genehmigt

(Stempel) Die Direktorin

sig. Schaer

VEWD Bern, 6. November 1992

1. Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1995

Die Änderungen und Ergänzungen in den Art. 5, 11, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 32 des Abfallreglementes wurden an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberhofen am Thunersee am 4. Dezember 1995 vorbehaltlos genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN
Präsident Sekretär

Chr. Brönnimann W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass die Änderungen und Ergänzungen des Abfallreglementes vorschriftsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurden.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 9. Januar 1996

Gemeindeschreiber

Walter Bürki

2. Änderungen und Ergänzungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. März 2005

Die Änderungen und Ergänzungen in den Art. 2, 11, 13, 22 neu, 23 neu, 34 (vorher Art. 32) und 37 (vorher Art. 35) des Abfallreglementes wurden an der Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberhofen am 21. März 2005 vorbehaltlos genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE Oberhofen
Präsident Sekretär

M. Ammann W. Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Oberhofen am Thunersee bescheinigt, dass die Änderungen und Ergänzungen des Abfallreglementes vorschriftsgemäss in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurden.

Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden.

Oberhofen am Thunersee, 25. April 2005

Gemeindeschreiber

Walter Bürki

Inkraftsetzung

Die Neufassung der obgenannten Änderungen und Ergänzungen treten per 1. Juli 2005 in Kraft. Der Inkraftsetzungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 25. August 2005 publiziert.

Zustellung von zwei Exemplaren an den Regierungsstatthalter von Thun (gemäss Art. 48 GV): 17.8.2005.